

**Gericht**

BVwG

**Entscheidungsdatum**

04.06.2014

**Geschäftszahl**

W131 1404848-1

**Spruch**

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard Grasböck betreffend die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.02.2009, Zl. XXXXbeschlossen:

I.

Das Verfahren wird gemäß § 24 Abs 2 AsylG 2005 eingestellt.

II.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit dem im Beschlusskopf ersichtlichen Bescheid erhielt der Beschwerdeführer subsidiären Schutz in Österreich, wurde jedoch dessen Antrag gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 bereits 2009 abgewiesen.

In der Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags betreffend Asyl wurde vorgebracht, dass unter Berücksichtigung aktueller Länderfeststellungen auch dem Beschwerdeführer Asyl zuzuerkennen gewesen wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht (= BVwG) hat (ua auch) den gegenständlichen Akt per 1.1.2014 vom Asylgerichtshof zuständigkeitshalber übernommen. Nach den vom BVwG am 9.4.2014 und am 3.6.2014 durchgeführten ZMR - Abfragen erscheint der Beschwerdeführer aktuell - seit 6.2.2014 - in Österreich nicht mehr meldegesetzlich gemeldet.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anderslautender Gesetzesbestimmung Einzelrichterzuständigkeit vor.

Der Bf hat entgegen dem § 15 Abs 1 Z 4 AsylG 2005 keine ladungsfähige Adresse an das BVwG mitgeteilt und sich damit mangels anderweitiger leichter Feststellbarkeit seines Aufenthaltsorts gemäß § 24 Abs 1 Z 1 AsylG 2005 dem Asylverfahren entzogen.

Mangels Tatbestandsmäßigkeit des § 25 AsylG 2005 war gemäß § 24 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 AsylG 2005 einzustellen, zumal eine Entscheidung über die Beschwerde derzeit - insb auch unter Berücksichtigung denkmöglicher Nachfluchtgründe wie zB die Aneignung einer eminent westlichen Lebenseinstellung während der bisherigen langen Verfahrensdauer - nicht ohne Durchführung einer neuerlichen Einvernahme bzw nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zulässig erscheint, siehe dazu zB Hengstschläger/Leeb, Grundrechte2 Rz 24/1a mwN.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der gegenständliche Fall keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufwirft, sondern der Einstellungsbeschluss darauf beruht, dass der Beschwerdeführer nicht mitgeteilt hat, wo er derzeit aufhältig ist.

### **European Case Law Identifier**

ECLI:AT:BVWG:2014:W131.1404848.1.00